

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P. Nr. **4**

Sitzung vom 7. Februar 1973

Benken

641. Quartierplan. Am 15. Dezember 1972 ersuchte der Gemeinderat Benken um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. August 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Berg-Mörten. Dieser Beschluss wurde am 11. August 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 12. Dezember 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Haarengasse, im Norden und Osten durch die Mörtenstrasse sowie im Süden durch den Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 1551, der gleichzeitig die Grenze des Baugebiets bildet, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts von Benken wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen die untere Bergstrasse zwischen Haarengasse und Mörtenstrasse sowie die obere Bergstrasse, die als Sackstrasse von der Mörtenstrasse abzweigt.

Die mit 24 m an der Haarengasse, mit 20 m an der Mörtenstrasse und mit je 18 m an der Unteren und Oberen Bergstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,96 % bei der Mörtenstrasse, von 10,53 % bei der Oberen Bergstrasse und von 10 % bei der Unteren Bergstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Benken vom 8. August 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Berg-Mörten mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Benken, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Februar 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Dr. H. Roggwiler

